

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



8. Jahrgang

Donnerstag, den 18. Dezember 2014

Woche 51, Nummer 25

Weihnachtstännchen

Ich lausche hoch von Wälderwarten
Hinab ins schlummerschwere Feld:
Ersprossen ist der Sternengarten
Und überblüht die dunkle Welt.
Es dämmert tief am Haldensteige,
Von grauen Kronen überdacht,
Ein Landhausträumerisch in die Nacht.
Aus schmalem Erkerfenster flirrt
Der Ampelschein und wirrt
Goldfäden in die kahlen Zweige.
Du sitzest dort im Ampellicht,
Und Sehnsucht träumt dein Angesicht.

Ein schlankes Tännchen steht
Vor mir am Berggrat reifbesät.
Die glühen Himmelssterne blitzen
Um seine schwarzen Zackenspitzen.
Die sternflutberieselten Wege,
Die schattenumspülten Stege
Trag' ich's aus der Bergwaldklause
Zu deinem stillen Hause
Die schlafenden Wiesen dahin.
Du siehst mit seligen Blicken
Die Zweige schimmern und nicken -
Dir hängen die Sterne des Himmels darin!

Adolf Frey

Weihnachten



Altarraum

Foto: Kirchgemeinde St. Nicolai

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2015

***Gesundheit und Glück.
Ihre Doris Berlin, Bürgermeisterin***

Anzeigen

Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Neustrukturierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes

Die ärztliche Versorgung der Orte und Ortsteile Coswig (Anhalt), Buko, Bräsen, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllendorf, Rägosen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Wörpen und Zieko erfolgen einheitlich durch den Bereitschaftsdienst Dessau-Roßlau.

Die Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstarztes sind: Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 07.30 Uhr und

Sonnabend, Sonntag sowie Feiertag von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages.

Patienten erreichen den diensthabenden Bereitschaftsarzt über die Rettungsleitstelle der Stadt Dessau-Rosslau Tel.: **0340 8505040**.

In den Zeiten zwischen dem regulären Ende der Sprechstunde und dem Beginn des Bereitschaftsdienstes, geben die Hausarztpraxen Auskunft, auch über den Anrufbeantworter, bei welchem Arzt sich dringend behandlungsbedürftige Patienten vorstellen können.

Des Weiteren können Sie auch bei dringender ärztlicher Hilfe die bundesweite Rufnummer **116117** anwählen.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

20./21 Dezember 2014 Frau ZÄ Hanke
Coswig (Anhalt), OT Jeber-Bergfrieden, Am Dreieck 3
Tel.: 034907 20213

24./25./26. Dezember 2014 Herr ZA Müller
Coswig (Anhalt), Schloßstr. 11
Tel.: 034903 64073

27./28. Dezember 2014 Herr Dr. Brückner
Coswig (Anhalt), Luisenstr. 20
Tel.: 034903 62203

31. Dezember 2014/1./2./3. Januar 2015 Frau Dr. Brauner
Dessau-Roßlau, Luchstr. 26
Tel.: 034901 82219

4./5./6. Januar 2015 Frau ZÄ Franke
Dessau-Roßlau, Porsestr. 2 a
Tel.: 034901 82491

10./11. Januar 2015 Frau ZÄ Hanke
Coswig (Anhalt), OT Jeber-Bergfrieden, Am Dreieck 3
Tel.: 034907 20213

Schornsteinfegermeister Harald Heise

Straße der Freundschaft 39
06886 Lutherstadt Wittenberg, OT Griebo
Tel./Fax.: 034903 59848, Mobil: 0177 7265339
E-Mail: bsm-harald-heise@gmx.de

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)

Bitte entnehmen Sie die Bereitschaftsdienste für die Apotheken dem aktuellen Aushang an der Türen in der Coswiger Stadt-Apotheke am Markt 5 - 6 sowie der Coswiger Friederiken-Apotheke in der Friederikenstraße 19. Die aktuellen Notdienstpläne können auch unter **aponet.de** abgerufen werden.

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet in der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Bei Gefahren und zur Gefahrenabwehr ist prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 03491 19222 zu informieren. Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften Zieko, Düben, Buko, Klieken mit Ortsteil Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeversorgung im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Coswig (Anhalt) werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Tel. Nr.: 0151 14504080 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), (Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig Zieko, Buko, Cobbelsdorf/Pülzig, Düben, Klieken/Buro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebo) ist zu den Geschäftzeiten - Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 034903 5230 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel.-Nr.: 0173 8625659 erreichbar.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt
von 7.00 bis 17.00 Uhr
Tel.: 03923 61040, Fax.: 03923 610488
von 17.00 bis 7.00 Uhr

Havariedienst Abwasser: 03923 485677
Havariedienst Trinkwasser: 0391 8504800

Bereitschaftsdienst Elektro

Stadt Coswig (Anhalt)

Fa. Elektro-Knichal, 24 Std.-Notdienst: 0175 1502623

REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 08.00 bis 17.00 Uhr

Di. 08.00 bis 18.00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 09.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 034903 5150

Beerdigungsinstitute

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 034901 8950

Coswig/Anh., Wittenberger Str. 53, Tel.: 034903 62996

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 034903 62293

06869 Coswig (Anhalt), Wittenberger Straße 73

(Eingang Friedhof)

Spruch der Woche

Neujahr

„Jahre kommen, Jahre gehen./Ob sich das lohnt?-/Wir werden sehen.“

Unbekannt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014	Seite 4
· Beschluss COS-BV-116/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 4
· Satzung zur Entschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 4
· Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 5
· Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihren Ortschaften für das Haushaltsjahr 2015	Seite 6
· 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 7
· Beschluss COS-BV-118/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 7
· Beschluss COS-BV-119/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 7
· Beschluss COS-BV-120/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 8
· Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 8
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“	
· Beschluss COS-BV-121/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 10
· Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)	
Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben	Seite 11
· Bekanntmachung	
Anhörung zum Luftrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 LuftVG für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes an dem MediClin Herzzentrum Coswig	Seite 11
· Beschluss COS-BV-104/2014 Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters	Seite 12
· Beschluss COS-BV-093/2014	
Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015-2017	Seite 13
· Beschluss COS-BV-094/2014	
Festlegung der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015 - 2017 auf der Grundlage der vorliegenden Trinkwasserkalkulation	Seite 14
· Beschluss COS-BV-100/2014	
Einführung des Programmes Session-Mandatos - die papierlose Sitzungsarbeit in der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 14

Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss	Abstimmungsergebnis
COS-BV-116/2014 Gültigkeit der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Wörpen vom 12.10.2014	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-102/2014

Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja 23 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-107/2014

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-110/2014

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2015	Ja 23 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-280/2010/1

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-118/2014

Bebauungsplan Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ Aufstellungsbeschluss	Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-119/2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ Entscheidung über den Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB / Aufstellungsbeschluss	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-120/2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ - Änderung des Geltungsbereiches / Bestätigung und Freigabe des Vorentwurfes	Ja 21 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-121/2014

Flächennutzungsplan Düben - Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung / Bestätigung und Freigabe des Vorentwurfs	Ja 21 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-104/2014

Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters.	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-093/2014

Kalkulation der Trinkwasser- gebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015 - 2017	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
---	--------------------------------------

COS-BV-094/2014

Festlegung der Trinkwasser- gebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015 - 2017 auf der Grundlage der vorliegenden Trinkwasserkalkulation	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-105/2014

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
--	--------------------------------------

COS-BV-100/2014

Einführung des Programmes Session-Mandatos - die papierlose Sitzungsarbeit in der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja 19 Nein 0 Enthaltung 5 Befangen 0
---	--------------------------------------

nichtöffentlicher Teil

COS-BV-123/2014

Vergabe einer Maßnahme	Ja 23 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
------------------------	--------------------------------------

COS-BV-124/2014

Rechtsangelegenheit	Ja 21 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0
---------------------	--------------------------------------

Beschluss COS-BV-116/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt die Gültigkeit der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Wörpen vom 12.10.2014 fest.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates
Im Original unterzeichnet

Berlin
Bürgermeisterin

Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt)

Gemäß § 35 i. V. mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)

- 1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 100,00 EUR.
- 2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 EUR. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- 3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme **schriftlich** an die Verwaltung.

4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu.
 5) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 80 % zum Pauschalbetrag.
 6) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
 7) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
 8) Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:

· in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern	20,00 EUR/Monat
· in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	25,00 EUR/Monat
· in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern	31,00 EUR/Monat.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.
 Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.

2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:

· in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern	170,00 EUR/Monat
· in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	252,00 EUR/Monat
· in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern	340,00 EUR/Monat.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist die Einwohnerzahl die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat, maßgebend. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigen Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

4) Im Übrigen ist die Regelung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 14,00 EUR. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstausfalls in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
 2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.
 3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Auslagenersatz

1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.

2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
 3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit den Aufwandsentschädigungen der §§ 1 ff abgegolten.

(2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt

§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf pauschalisierte Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, soll diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Drittel gekürzt werden.

§ 8 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt ab 1.1.2015 in Kraft. Die Satzung Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) zuletzt geändert am 25.03.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 04.12.2014

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original gesiegelt und unterzeichnet

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Aufwandsentschädigung**

(1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßige anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:

1. der Stadtwehrleiter	200,00 Euro
2. der stellvertretende Stadtwehrleiter	100,00 Euro
3. der Stadtjugend- u. Kinderwart	50,00 Euro
4. der Ortswehrleiter ab 20 aktiven Einsatzkräften	100,00 Euro
5. der Ortswehrleiter ab 10 bis 19 aktiven Einsatzkräften	75,00 Euro
6. der Ortswehrleiter unter 10 aktiven Einsatzkräften	50,00 Euro
7. der stellvertretende Ortswehrleiter ab 10 aktiven Einsatzkräften	30,00 Euro
8. der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	40,00 Euro
9. der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	40,00 Euro
10. der ausgebildete Gerätewart einer Ortsfeuerwehr (sofern nicht hauptberuflich tätig)	25,00 Euro
11. der Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro
12. der Pressesprecher	10,00 Euro.

(2) Die monatliche pauschale Entschädigung wird für jeweils den vollen Monat gezahlt, wenn der Kamerad das Amt mehr als die Hälfte des Monats innehatte. Hatte der Kamerad das Amt weniger als die Hälfte des Monats inne, besteht kein Anspruch auf die monatliche pauschale Entschädigung. Die Auszahlung erfolgt zum Quartalsende.

(3) Kameraden, die neben ihrer Funktion nach Abs. 1 eine weitere Funktion nach Abs. 1 wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die höherrangige Funktion festgesetzten Entschädigung die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Entschädigung.

(4) Atemschutzgeräteträger, die die Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 und die Atemschutzprüfung in der Atemschutzstrecke bestanden haben, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese jährliche pauschale Entschädigung wird jeweils einmalig für das Jahr gewährt, in dem der Kamerad die Atemschutzprüfung besteht.

§ 2**Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung**

(1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion.

Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters statt der für den Stellvertreter in § 1 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten monatlichen pauschale Entschädigung die monatliche pauschale Entschädigung in Höhe der dem Stadtwehrleiter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zustehenden monatlichen pauschale Entschädigung.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten bei Verhinderung der anderen in § 1 Abs. 1 genannten Kameraden entsprechend.

§ 3**Umfang der Entschädigung**

Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u. ä. Auslagen).
- Verdienstausfall, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.

§ 4**Auslagenersatz**

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5**Dienstreisen**

(1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.

(2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Stadt Coswig (Anhalt) für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiters.

§ 6**Verdienstausfall**

(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstausfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher von der Stadt Coswig (Anhalt) genehmigt werden.

(2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig war und zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstausfall.

(3) Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstausfalls in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

Verdienstausfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerwehrschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Lehrgangstag abgegolten

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 04.12.2014

Berlin

Bürgermeisterin

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Satzung**über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2015**

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S 1010) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und für das Gebiet ihrer Ortschaften wie folgt festgesetzt:

I. Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

einschließlich Gebiet der

Ortschaft Bräsen

Ortschaft Buko

Ortschaft Cobbelsdorf - bestehend aus den Ortsteilen Cob-

belzdorf und Pülgiz
 Ortschaft Düben
 Ortschaft Hundeluft
 Ortschaft Jeber-Bergfrieden — bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden
 Ortschaft Köselitz
 Ortschaft Möllendorf
 Ortschaft Ragösen — bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau
 Ortschaft Senst
 Ortschaft Serno — bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochwitz
 Ortschaft Stackelitz
 Ortschaft Thießen — bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko
 Ortschaft Wörpen — bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf
 Ortschaft Zieko

1. Grundsteuer
 a. für land- und forstwirtschaftlich genutzte

Grundstücke 320 v.H.

(Grundsteuer A)

370 v.H.

b. für sonstige Grundstücke

(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

II. Gebiet der Ortschaft Klieken — bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftlich genutzte

Grundstücke 270 v.H.

(Grundsteuer A)

370 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2015.

Die Angleichung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der einzelnen Ortschaften auf die Hebesätze der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt entsprechend der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 04.12.2014

Berlin

Berlin
 Bürgermeisterin



**1. Änderungssatzung
 zur Hundesteuersatzung der Stadt
 Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Zum § 12 - Mitteilungspflicht - wird folgender Absatz hinzugefügt:

(4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Anmeldepflicht nicht nach, erfolgt die Veranlagung zur Hundesteuer von Amts wegen mit dem höchsten Steuersatz gem. § 6 Abs. 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 04.12.2014

Berlin

Berlin
 Bürgermeisterin



**Beschluss 118/2014 des Stadtrates der
 Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014**

Bebauungsplan Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

- Dem in der Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ vom 20.10.2014 wird stattgegeben.
- Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ wird für das in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellte Gebiet gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des „Zentralen Versorgungsbereiches Schwarzer Weg“, unter Beachtung der Inhalte und Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes und Stadtentwicklungskonzeptes Coswig (Anhalt) und des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“.
- Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Anhand eines Planungskonzeptes im Ergebnis eines Standortverträglichkeitsgutachtens soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.
- Die Aufwendungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Antragsteller übernommen. Dies wird in einem zwischen Antragsteller und Stadt abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB verbindlich geregelt.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Einleitung des Planverfahrens vom 21.10.2014 mit Bebauungsplankonzeption über das räumliche Gesamtkonzept der Bebauungspläne Nr. 21/1 und 21/2

Anlage 2: Plangeltungsbereich

Stricker
 Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
 Bürgermeisterin
 (im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 18.12.2014 bis 23.12.2014 und vom 07.01.2015 bis 21.01.2015 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Fachbereich Bauwesen und Umwelt, eingesehen werden.

**Beschluss 119/2014 des Stadtrates der
 Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“

Entscheidung über den Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB / Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

- Dem in der Anlage 1 zu diesem Beschluss enthaltenen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorha-

benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ vom 20.10.2014 wird stattgegeben.

- Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ wird für das in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellte Gebiet gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches „Schwarzer Weg“. Eine zentrenverträgliche Einordnung dieses Vorhabens in das Stadtgebiet, im Zusammenwirken mit dem Bebauungsplan Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“, soll gewährleistet werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des zu erarbeitenden Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Planungskonzept, im Ergebnis eines Standortverträglichkeitsgutachtens, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen
- Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Maßnahmen der Stadt zur Erarbeitung und Umsetzung der Planung bzw. Kosten, die infolge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ auf die Stadt zukommen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Umsetzung dieses Bebauungsplanes anfallenden Maßnahmen und Kosten werden durch den Antragsteller übernommen. Dies wird entsprechend vertraglich abgesichert (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Einleitung des Planverfahrens vom 21.10.2014 mit Bebauungsplankonzeption über das räumliche Gesamtkonzept der Bebauungspläne Nr. 21/1 und 21/2

Anlage 2: Plangeltungsbereich

Stricker Berlin

Vorsitzender des Stadtrates Bürgermeisterin
(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 18.12.2014 bis 23.12.2014 und vom 07.01.2015 bis 21.01.2015 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Fachbereich Bauwesen und Umwelt, eingesehen werden.

Beschluss 120/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“

- Änderung des Geltungsbereiches/Bestätigung und Freigabe des Vorentwurfs

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

- Die Änderung des Geltungsbereiches entsprechend Anlage 1:
 - Die Korrektur des Geltungsbereiches entlang des landwirtschaftlichen Weges (Bukoer Weg)
 - Die Aufnahme von Flurstücken in der Gemarkung Buko als 2. Geltungsbereich für die naturschutzfachliche Kompensation des Eingriffes auf der Gemarkung Düben
- Der Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches für das Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Bestätigung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 2) und gibt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) frei.
- Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ sind die Belange zur Ausbringung der Gülle

darzustellen, die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und die gesonderte Begründung der Anlage, insbesondere im nördlichen Teil — in Richtung Ortskern festzulegen.

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Anlage 2 Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ mit Begründung

Stricker Berlin

Vorsitzender des Stadtrates Bürgermeisterin
(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 18.12.2014 bis 23.12.2014 und vom 07.01.2015 bis 21.01.2015 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Fachbereich Bauwesen und Umwelt, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“

Stadtrat Beschluss vom 04.12.2014 Vorlage-Nr: COS-BV-120/2014 der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 ein Aufstellungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 10.10.2014 durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Plangeltungsbereichen. Der Standort der zu erweiternden Schweinezuchtanlage befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Wittenberg, südlich des Ortsteils Düben der Stadt Coswig (Anhalt). Der Standort ist über die bestehenden Zufahrtsstraßen der östlich angrenzenden Landesstraße L 121 sowie aus der Ortslage Düben heraus über den Buroer Weg (Gemeindestraße) erschlossen.

Der Standort, welcher hauptsächlich für Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen kommt, befindet sich mit zwei Plangeltungsbereichen im Ortsteil Buko der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Größe des Plangeltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes beträgt ca. 11,89 ha für den Standort Düben und 5,61 ha am Standort Buko. Das Plangebiet in Düben wird auf den Fluren 2, 3 und 4 begrenzt:

- im Norden durch Landwirtschaftsflächen zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage Düben;
- im Osten durch den Verlauf der L 121 und hieran östlich angrenzende Landwirtschaftsflächen;
- im Süden durch den hier weiter verlaufenden Buroer Weg und hieran angrenzende Landwirtschaftsflächen sowie
- im Westen durch ebenfalls hier an den Buroer Weg angrenzende Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet in Buko wird auf den Fluren 3 und 4 begrenzt:

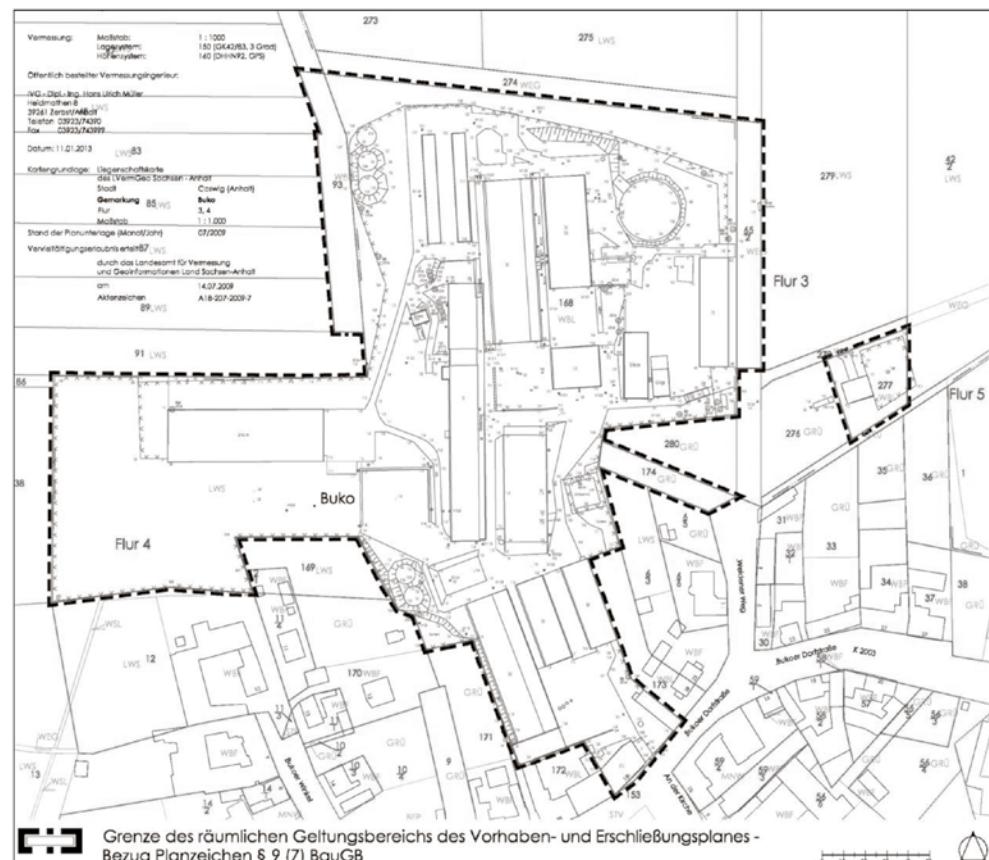
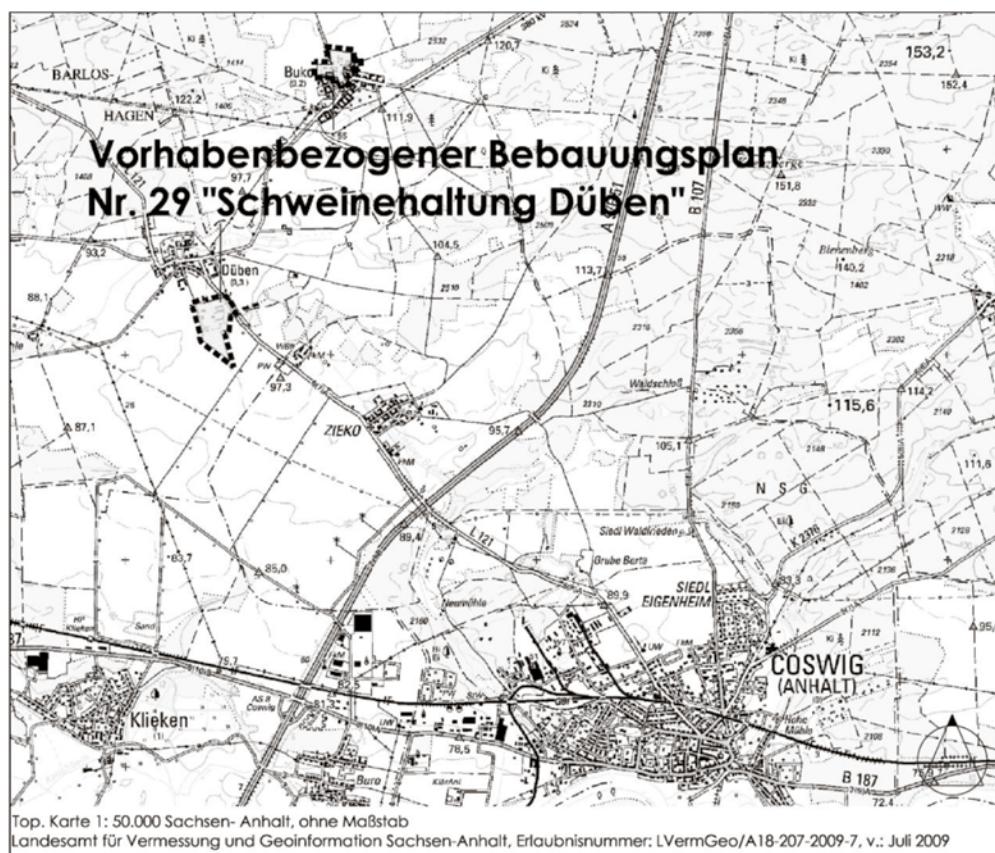
- im Norden durch das Wegeflurstück 274 (auf Landwirtschaftsflächen, gegenwärtig überackert),
- im Osten durch Landwirtschaftsflächen auf dem Flurstück 279, das Wegeflurstück 65/2 und Teillächen des Weidener Weges (Flurstück 153), Grünflächen auf den Flurstücken 6/5 und 280 sowie Wohngrundstücke im Bereich der Flurstücke 173 und 6/3,
- im Süden durch den Verlauf der Bukoer Dorfstraße (K 2003) und ein Wohngrundstück auf dem Flurstück 172 und
- im Westen durch Wohngrundstücke mit rückwärtiger gärtnerischer Nutzung im Bereich der Ortslage Buko sowie Grünland, respektive Landwirtschaftsflächen (Flurstücke 171, 170, 169, 2/1, 12, 38, 86, 91, 89, 87, 85, 83, 48, 47).

Ebenfalls in Buko gelegen befindet sich das zum Planungszusammenhang gehörige Flurstück 277 (ehem. Wasserwerk), südlich des Wegeflurstücks 278 gelegen. Die genauen Abgrenzungen sind auf der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erkennen. Ziel dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Massentierhaltung. Die städtebauliche Grundhaltung besteht darin, mit entsprechendem Vorhabenbezug für die Standortabsicherung und –erweiterung des bestehenden Schweinehaltungsbetriebes eine klare anlagenbezogene Ordnung in der spezifischen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Areale zu gewährleisten. Der Erweiterungsteil soll im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit Synergien zum bestehenden Nutzungskontext hinzutreten.

Die Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ enthält das Kapitel „II. Angaben zur Umweltprüfung / Umweltbericht“ Hier heißt es u. a.:

„Die Notwendigkeit zur Durchführung eines separaten Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG ist im hiesigen Fall für die Bauleitplanung nicht gegeben, jedoch einzelanlagenbezogen beim Vollzug desselben erforderlich. Für den Bau und Betrieb der zukünftig erweiterten Schweinehaltung ist im Rahmen der dafür nötigen Zulassungsprüfung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, respektive der 4. BlmSchV die anlagenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bereits aufgrund der Größe obligatorisch, weil die dafür in Anlage 1 Nr. 7.11 UVPG genannten Schwellwerte erreicht werden“

Die Stadt Coswig (Anhalt) gibt der Öffentlichkeit die Gelegenheit sich frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung auf Basis des o. g. Vorentwurfes zu informieren. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ und die dazugehörige Begründung mit dem vorläufigen Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2014, der Biotop- und Nutzungstypenplan vom



im 1. OG, Zimmer 212, zu Jedermann's Einsicht öffentlich aus.
Auf nachfolgender Übersichtskarte ist der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes /Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung des Vorentwurfes zu erkennen.

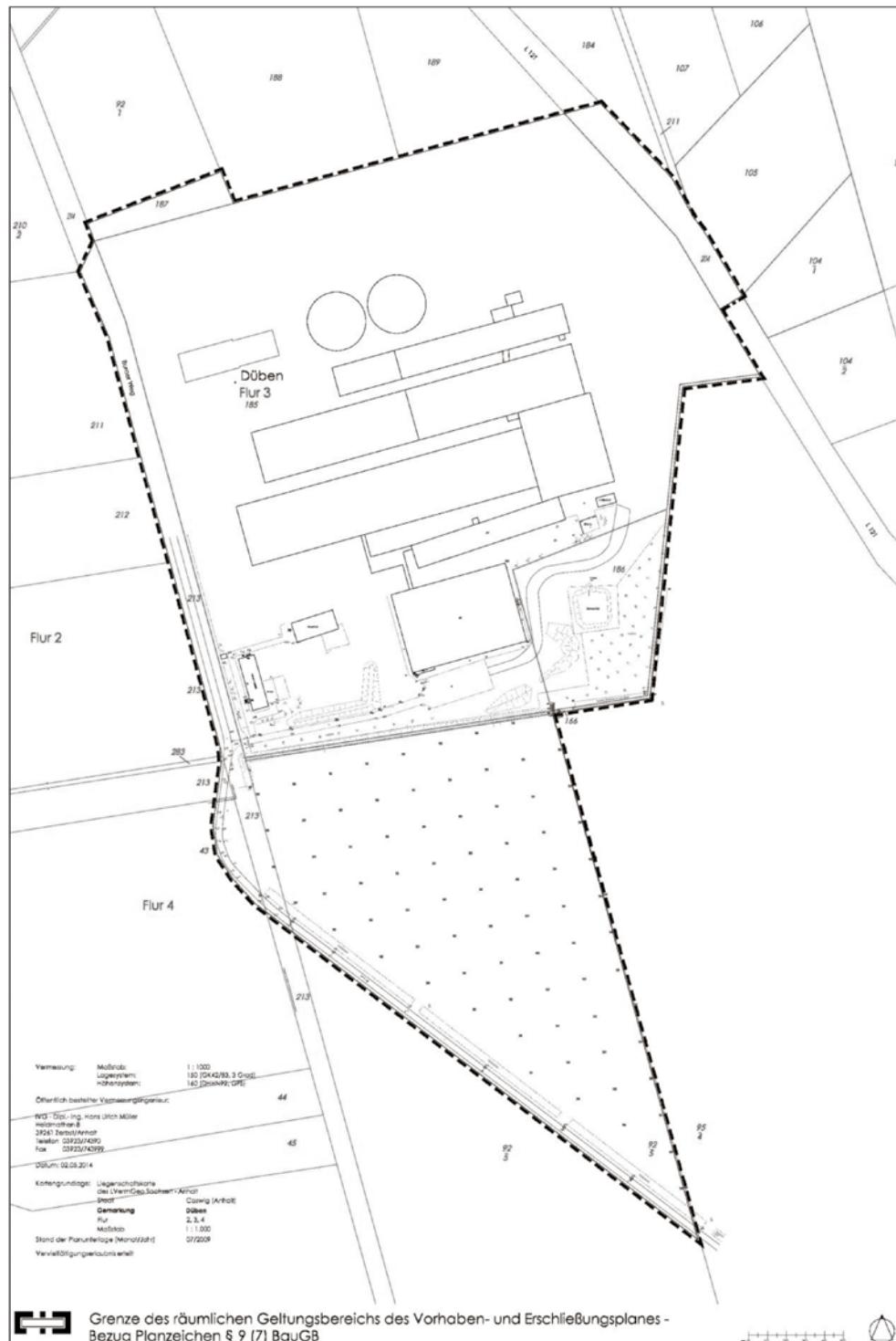
Die auszulegenden Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung) liegen ab dem 07.01.2015 vollständig aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Stellungnahmen zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2014

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Beschluss 121/2014 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014

Flächennutzungsplan Düben - Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung / Bestätigung und Freigabe des Vorentwurfs
Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben (Siehe Anlage)
2. Die Bestätigung des Vorentwurfs der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und gibt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) frei.

Anlagen:

Anlage 1 Vorentwurf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin
(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 18.12.2014 bis 23.12.2014 und vom 07.01.2015 bis 21.01.2015 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Fachbereich Bauwesen und Umwelt, eingesehen werden.

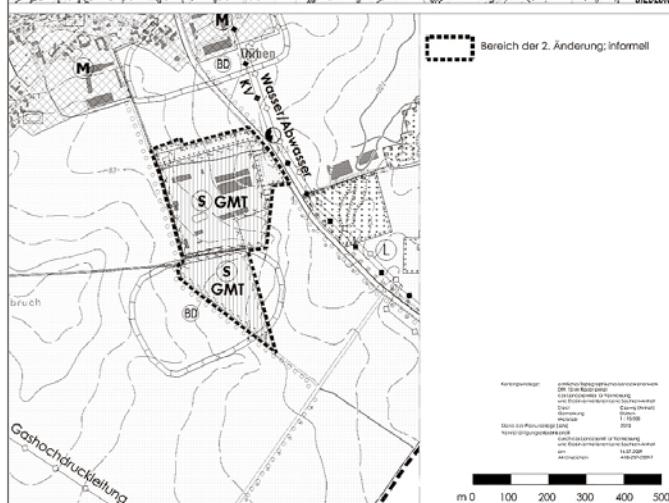
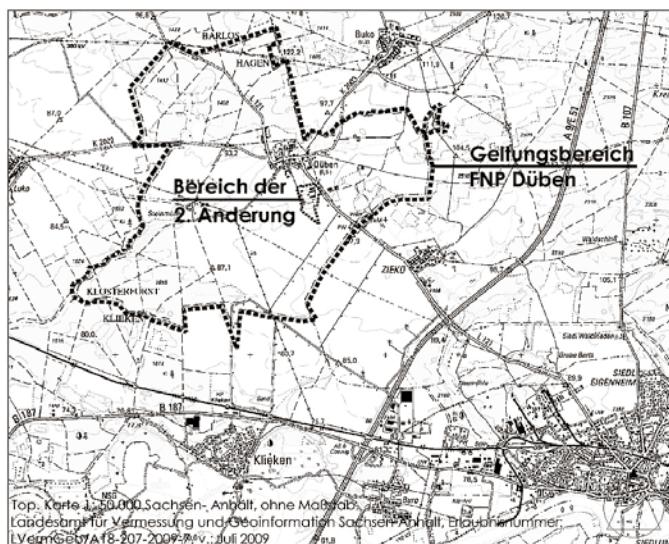
Bekanntmachung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2014 der Einleitungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Düben beschlossen (Beschluss Nr. COS-BV-Nr. 121/2014). Folgendes Planungsziel wird mit der Änderung verfolgt: Für die bestehende Fläche der Schweinehaltung in Düben und der Erweiterung dieser Anlage - (im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben") - wird anstatt Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 (2) Nr. 9 BauGB eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Massentierhaltung“ dargestellt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an städtebauliche Erfordernisse und geänderte bauplanungsrechtliche Vorgaben (§ 35(1) Nr. 4 BauGB).

Der Änderungsbereich ist auf nachfolgender Darstellung ersichtlich:



Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben mit Begründung liegt vom 07.01.2015 bis 09.02.2015 in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Am Markt 13 (Amtshaus), in Coswig (Anhalt), zu folgenden Zeiten

Montag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr

im 1. OG, Zimmer 212, zu Jedermann's Einsicht aus.

Als umweltrelevante Informationen liegt der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit aus. In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es u. a.:

„Der Umweltbericht wird gemäß den Maßgaben der §§ 2 (4) und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 2. Änderung berührte Darstellung des Flächennutzungsplanes.“

Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung“ Die auszulegenden Unterlagen des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegen ab dem 07.01.2015 vollständig aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Stellungnahmen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder ver-spätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2014

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)

Bekanntmachung

Anhörung zum Luftrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 LuftVG für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes an dem MediClin Herzzentrum Coswig

Auf Antrag der MediClin GmbH & Co KG, Niederlassung Herzzentrum Coswig, vom 29. März 2012 führt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt — Referat 307- ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Umwandlung der bisherigen Hubschrauberlandefläche an dem Herzzentrum Coswig in einem behördlich genehmigten Hubschraubersonderlandeplatz durch.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVFG LSA) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird den durch das Vorhaben betroffenen Dritten (Privatpersonen) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 07.01.2015 bis 09.02.2015

in der Stadt Coswig (Anhalt), Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 212, Am Markt 13 (Amtshaus) in 06869 Coswig (Anhalt) zu folgenden Zeiten

Montag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23.02.2015, bei der Anhörungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

oder bei der

Stadt Coswig (Anhalt)

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Einwendungen gegen das Vorhaben, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2014

Berlin

Bürgermeisterin

Stadt Coswig (Anhalt) (im Original unterzeichnet)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 den Beschluss COS-BV-104/2014 „Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters“ beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) fest und erteilt dem Betriebsleiter Entlastung. Der Jahresabschluss weist ein Ergebnis in Höhe von 27.430,03 € auf.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist zu veröffentlichen.

Stricker

Vorsitzender des Stadtrates

Im Original unterzeichnet

Berlin

Bürgermeisterin

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2013
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes
- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	9.594.547,29
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen ¹⁾	9.079.527,36
auf das Umlaufvermögen ²⁾	513.304,71
Rechnungsabgrenzungsposten ³⁾	1.715,22
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital ⁴⁾	2.709.846,71
Sonderposten f. Zuschüsse zum	

Anlagevermögen ⁵⁾	604.313,95
- die empfangenen Ertragszuschüsse ⁶⁾	279.347,98
- die Rückstellungen ⁷⁾	286.655,40
- die Verbindlichkeiten ⁸⁾	5.714.383,25
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust ⁹⁾	27.430,03
1.2.1. Summe der Erträgen ¹⁰⁾	2.766.246,75
1.2.2. Summe der Aufwendungen ¹¹⁾	2.738.816,72
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	27.430,03
b) zur Einstellung der Rücklagen	-
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag/Rücklagen	-
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers	-
c) auf neue Rechnung vorzutragen	-
d) Sonderregelung: Entnahme aus der Rücklage:	-

¹⁾ Posten A der Aktivseite der Bilanz

²⁾ Posten B der Aktivseite der Bilanz

³⁾ Posten C der Aktivseite der Bilanz

⁴⁾ Posten A der Passivseite der Bilanz

⁵⁾ Posten B der Passivseite der Bilanz

⁶⁾ Posten C der Passivseite der Bilanz

⁷⁾ Posten D der Passivseite der Bilanz

⁸⁾ Posten E der Passivseite der Bilanz

⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁰⁾ Posten 1 bis 3, 8 der GuV-Rechnung

¹¹⁾ Posten 4 bis 7, 9, 11 der GuV-Rechnung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zu treffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 23. Oktober 2014

Magdeburg, den 23. Oktober 2014

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Werner Horn
Wirtschaftsprüfer


Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer



Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt

eingeschränkter Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 23. Oktober 2014 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 Beauftragten

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Magdeburg

die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben insoweit Anlass zu Beanstandungen, weil im Berichtszeitraum die Inanspruchnahme des Kassenkredites erneut gestiegen und der finanzielle Spielraum des Eigenbetriebes daher zunehmend eingeschränkt ist.

Lutherstadt Wittenberg, den 3. November 2014



Schütz
Amtsleiterin

Beschluss COS-BV-093/2014

Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015 - 2017

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Gebühren für Trinkwasser, im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), ab 01.01.2015 bis 31.12.2017, entsprechend des für den o. g. Kalkulationszeitraum ermittelten durchschnittlichen Aufwandes in Höhe von 1.126.257 € und einer durchschnittlichen Menge von 321.900 m³.

Stricker Berlin
Vorsitzender des Stadtrates Bürgermeisterin

Gebührenkalkulation 2015 - 2017 Trinkwasser

unter Berücksichtigung des statistisch zu erwartenden Einwohnerrückganges

	2015	2016	2017	Durchschnitt 3 Jahre 2015 - 2017
Materialaufwand	136.845	138.795	140.800	138.813
Personalaufwand	187.295	192.164	197.130	192.196
sonst. Betriebl. Aufwendungen	109.382	102.882	100.882	104.382
sonst. Steuern	1.488	1.488	1.488	1.488
Zwischensumme I	435.010	435.328	440.299	436.879
Abschreibungen	503.000	496.000	492.000	497.000
Zinsen	166.387	155.986	146.564	156.313
Zwischensumme II	1.104.398	1.087.315	1.078.864	1.090.192
Verwaltungsumlage	67.665	66.904	67.369	67.313
Verrechnung Kommunalservice	41.316	29.914	29.914	33.715
Zwischensumme III	1.213.379	1.184.133	1.176.147	1.191.220
abzügl. Ertragszuschüsse	57.317	55.988	50.057	54.454
abzügl. Auflösung Sonderposten	35.815	39.981	42.854	39.550
abzgl. Wasserentnahmehentgelt	23.000	23.000	23.000	23.000
abzgl. Löschwasser	8.400	8.400	8.400	8.400
Aufwand	1.088.847	1.056.764	1.051.836	1.065.816
Kostenunterdeckung Vorjahre	73.252,20	56.246,03	51.825,45	60.441
Kapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwand	1.162.099	1.113.010	1.103.662	1.126.257
Wasserverbrauch in m ³	325.950	321.900	317.850	321.900
Einnahmen				
Preis pro m ³	netto	3,57	3,46	3,47
Preis pro m ³	brutto	3,81	3,70	3,74

Beschluss COS-BV-094/2014

Festlegung der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2015-2017 auf der Grundlage der vorliegenden Trinkwasserkalkulation

Der Stadtrat beschließt, dass auf der Grundlage der vorgelegten Trinkwasserkalkulation, die Trinkwassergebühr ab 01.01.2015 in Höhe von 3,50 € netto unverändert bleibt. Die Gebühr wird als Gesamtpreis (Leistungspreis) erhoben. Zuzüglich zu dieser Gebühr ist das Wasserentnahmehentgelt - in festgelegter Höhe - und die Umsatzsteuer, entsprechend des im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Umsatzsteuersatzes, zu entrichten. Daraus folgend ergibt sich, entsprechend dem gültigen Wasserentnahmehentgelt (0,05 €/m³) und des gültigen USt-Satzes (7 %), ein Brutto-Betrag in Höhe von 3,80 €/m³.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschluss des Stadtrates COS-BV-100/2014

Einführung des Programmes Session-Mandatos - die papierlose Sitzungsarbeit in der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die „Mandatos App“ für das iPad ab dem 1.1.2015 für die Arbeit des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse einzuführen.

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Amtsblattverteilung vom 4.12.2014



Durch eine Umstrukturierung im Amtsblattverteilungsablauf ist es in der letzten Ausgabe zu zahlreichen Zustellreklamationen gekommen.

Wir bitten dieses Vorkommnis zu entschuldigen und bitten Sie liebe Leserinnen und Leser sich bei uns zu melden, sollten Sie die Ausgabe vom 4.12.2014 nicht erhalten haben.

Für künftige Verteilungen haben wir Vorkehrungen getroffen, derartige Reklamationen zu vermeiden.

**Per Telefon unter 03535/489-0
Per Mail info@wittich-herzberg.de**

Ihre Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg/Elster

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus

(Zum Titelbild)

Ein Brief an das Christkind

Liebes Christkind!

Heute schreibe ich dir einen Wunschzettel und ich verspreche dir, liebes Christkind: Es ist kein Wunsch, der Geld kostet und den man als Geschenk in bunte Päckchen verpacken kann. Es ist ein ganz kleiner, leiser, bescheidener Wunsch:

Bitte mach, dass die Leute sich wieder erinnern, dass du es bist, das Geburtstag hat, und dass du dir Ruhe und Gemütlichkeit und Frieden wünschst und nicht diesen Trubel, die Drängeleien und das Gehetze auf Straßen und in den Städten. Und bitte, sage ihnen auch, dass du auch jenen quietsch bunten Glitzer-

flimmerschmuck an Häusern und Fenstern nicht leiden magst. Weißt du, liebes Christkind, das nämlich machen die Menschen in den Wochen vor Heiligabend nur Deinetwegen, und sie sind dabei so gestresst, dass sie das Lachen vergessen und oft sehr grimmig dreinschauen.

Sie nennen es Weihnachtsvorbereitung für dich, doch sag, liebes Christkind, wünschst du dir diese „Vorbereitungen“ überhaupt?

Liebe Grüße, auch an deine Eltern und Ochs und Esel und frohe Weihnachten!

Deine Eva-Maria

Das Rathaus informiert

Öffnungszeiten über die Feiertage

Das Bürgerbüro/Stadtinformation/Meldestelle und die Bibliothek haben

- am Dienstag, dem **23.12.2014** und am Dienstag dem **30.12.2014** verkürzte Öffnungszeiten: 9.00 - 16.00 Uhr
- am Freitag, dem **02.01.2015** und am Montag dem **05.01.2015** bleiben das Rathaus und auch das Bürgerbüro und die Meldestelle **geschlossen**.

Ab dem 07.01.2015 stehen wir Ihnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten des Museums über den Jahreswechsel

Das Stadtmuseum im Klosterhof und das Romantik-Museum bleiben am 24./25./26./31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015 geschlossen.

Ansonsten gelten die normalen Öffnungszeiten.

Bericht über die 4. Sitzung des Stadtrates am 04.12.2014

Nach der Eröffnung der Sitzung und der Begrüßung der Anwesenden wurden die fristgemäße Einladung, die ordentliche Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Tagesordnung wurde ohne Änderungen bestätigt.

Anschließend wies der Vorsitzende auf § 33 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und somit auf das Mitwirkungsverbot hin. Die Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2014 wurde ohne Änderungen bestätigt. Danach übergab der Vorsitzende der Bürgermeisterin das Wort zum Verlesen des Berichtes über die Arbeit der Verwaltung. Dieser Bericht wird in Kürze auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) zu lesen sein (www.coswiganhalt.de). Interessierte Bürger erhalten einen Abdruck im Bürgerbüro der Stadt Coswig (Anhalt).

Zum Bericht der Bürgermeisterin gab es keine Anfragen. Ebenso nicht zur „Einwohnerfragestunde“.

Der Ortsbürgermeister Burkhard Schröter wurde zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er legte den Dienststiel entsprechend Beamtengesetz ab und erhielt die Ernennungsurkunde.

Anschließend wurde die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Wörpener Ortschaftsrat anerkannt.

Unter den TOPs 9 und 10 wurden die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen. Dazu zählen unter anderem die Räte und auch die Feuerwehrkameraden.

Danach standen die Steuersätze der Stadt zur Diskussion. Entsprechend Konsolidierungskonzept werden die Sätze zur Gewerbesteuer um 10 % erhöht. Die Angleichung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der einzelnen Ortschaften auf die Hebesätze der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgte in Jahresscheiben entsprechend der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge. Mehrheitlich wurde der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Änderung der Hundesteuersatzung ermächtigt die Verwaltung bei nicht gemeldeten Hunden nun von Amts wegen die Hundesteuer auf den höchsten Steuersatz festzusetzen und einzufordern. Der Vorlage folgte der Stadtrat einstimmig.

Darauf folgend standen verschiedene Bebauungspläne und planungsrechtliche Vorlagen zur Debatte. Den B-Plänen „Schwarzer Weg Nord“ und „Schwarzer Weg Süd“. Diese sind notwendig, um Baurecht für den EDEKA-Markt zu schaffen. Den Beschlussvorlagen wurde ohne Diskussion zugestimmt.

Zum B-Plan „Schweinehaltung Düben“ informierte der Bauausschussvorsitzende über eine Betriebsbesichtigung in Anklam in der größten Sauenanlage Europas. Er berichtete über die positiven Eindrücke und der gut funktionierenden Luftreinigungsanlage. So eine Anlage wird bei der Umsetzung der Baumaßnahme in Düben zum Einsatz kommen. Wichtig für BUKO ist bei der Umsetzung des B-Planes die Umwandlung der Milchviehanlage im Zuge der geforderten Ausgleichsmaßnahmen. Dem Beschluss zum B-Plan und dem Beschluss zur Einleitung einer Änderung zum Flächennutzungsplan Düben wurde mehrheitlich zugestimmt.

Entsprechend Eigenbetriebsgesetz befand der Stadtrat dann über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 der Stadtwerke Coswig (Anhalt). Die Prüfung hat keine Einwendungen aufgeführt und so konnte der Betriebsleiter entlastet werden.

Nach 3 Jahren war es ebenso notwendig die Trinkwassergebühren neu zu kalkulieren. Der Stadtrat stimmte der Kalkulation zu, um im Ergebnis einstimmig zu beschließen, dass die Trinkwassergebühr für die Jahre 2015-2017 unverändert bei 3,50 EUR/cbm (netto) bleibt.

Auch der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) fand die volle Zustimmung des Stadtrates.

Neue Wege wird der Stadtrat in Zukunft bei seiner eigenen Arbeitsweise gehen. Ab 2015 wird es die papierlose Sitzung geben. Die Unterlagen der Sitzungen werden den Stadträten dann auf ein iPad gesendet und können auf diesem gelesen, kommentiert und recherchiert werden. Dem wurde mehrheitlich zugestimmt.

Nachdem es auch unter Anfragen, Anregungen und Mitteilungen keine weiteren Wortmeldungen gab, beendete der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

*H. Stricker
Vorsitzender des Stadtrates*

Verhalten im verkehrsberuhigten Bereich



Der verkehrsberuhigte Bereich, umgangssprachlich Spielstraße genannt, wird durch das Verkehrszeichen 325 dargestellt. Hier gelten besondere Regelungen für alle Verkehrsteilnehmer.

Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren und darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern, wenn nötig, muss gewartet werden. Schrittgeschwindigkeit bedeutet 4 - 7 km/h, woran Radfahrer ebenfalls gebunden sind.

Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. Beispielhaft für verkehrsberuhigte Bereiche sind die Lange Straße (Schloßstraße bis Spiellücke), die Friederikenstraße, Am Markt oder auch die Elbstraße im Bereich der Marina zu nennen.

Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales

Veranstaltungen

01.01.2015, 13.00 Uhr Neujahrswanderung Buroer Aue

Eine Tradition wird wiederbelebt: Meine Neujahrsführung zwischen Natur und Geschichte

Diesmal geht es in die Winterlandschaft der Buroer Elbaue. Was gibt es da nicht alles zu erzählen über die ehemaligen Herren der Komturei Buro, die Kreuzritter und ihre Untertanen. Über das Leben am Fluss, der auch damals schon Fluch und Segen zugleich war.

Und danach, bei Geschichten in romantischer Atmosphäre, bei Glühwein und einer deftigen Suppe, stärken wir uns in den historischen Mauern des ehemaligen Kreuzrittergutes für den Start in ein gutes neues Jahr 2015.

Start/Ende: Komturei Buro Buroer Aueweg
Teilnahme: Rechtzeitige Anmeldung erbeten
Teilnahmegebühr: 15,00 €/Person (inkl. Führung Komturei, Glühwein/Apfelpunsch und Gulaschsuppe)

Vereine und Parteien

Broschüre zur 800-jährigen Geschichte Ragösen

Die Broschüre zur „800 Jahre Ragöser Dorfgeschichte“ ist noch erhältlich beim Kultur- und Heimatverein Ragösen/Krakau e. V. Nathoer Weg 28 oder in der Gaststätte „Rosenhof“ in Ragösen.

Veranstaltungsplan Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt Coswig e. V.

Monate Dezember 2014/Januar 2015

Begegnungsstätte Elbstr. 1, 06869 Coswig, Tel. 034903 31355

Mo., 22.12.2014

8.30 Uhr Weihnachtsfrühstück

Mi., 07.01.2015

14.00 Uhr Neujahrs-Kaffeeklatsch

Do., 08.01.2015

19.00 Uhr Klöppeln

Fr., 09.01.2015

9.30 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 12.01.2015

14.00 Uhr Kaffeeklatsch

Mi., 14.01.2015

14.00 Uhr Spielnachmittag

Do., 15.01.2015

9.30 Uhr Fahrt zur Salzoase

Fr., 16.01.2015

9.30 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

23.12.2014 bis 06.01.2015 bleibt unsere Begegnungsstätte geschlossen. Ab 07.01.2015 sind wir wieder für Sie da.

Vorschau

Mehrtagesfahrt an den Rhein
vom 26.04.2015 bis 30.04.2015!!!



Wir wünschen allen AWO-Mitgliedern und ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2015!

Infos und Anmeldungen zu allen Veranstaltungen und Fahrten in unserer Begegnungsstätte oder Tel. 034903 31355. Nichtmitglieder sind uns herzlich willkommen.

Michalke

Silvesterlauf in Görlitz

Wann? 31.12.2014 um 10.00 Uhr

Wo? in Görlitz, Am Heiligen Brunnen
(Ortsausgang Richtung Klepzig)

Trinkbares (Glühwein, Tee ...) bitte selbst mitbringen



Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Görlitzer und Gäste sind
herzlich Willkommen!

Sehr geehrte Weidgenossen und Weidgenossinnen

Die Leitung des Hegeringes Coswig (Anhalt) übermittelt euch ein Dankeschön für euren jagdlichen Einsatz für 2014/15.
Allen Mitgliedern des Hegeringes und euren Angehörigen wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Möge das Jahr 2015 für uns alle ein erfolgreiches werden, bei bester Gesundheit und Weidmannsheil!

Hegeringleiter
Udo Niesar



Der DRK-Kreisverband Wittenberg e. V. wünscht allen Mitgliedern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr.

Auf diesem Weg möchten wir für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung recht herzlich danken.

Dr. med. Joachim Kluge - Präsident des DRK-Kreisverbandes Wittenberg e. V.

Sportnachrichten

SV Blau-Rot Coswig

Sportnachrichten der Abteilung Handball

Ergebnisse vom 29./30.11.2014

Heimspiele

29.11.2014

männliche E-Jugend	26 : 14
SV Blau-Rot Coswig - SG Kühnau 2	
männliche A-Jugend	27 : 30
SV Blau-Rot Coswig - HSV 2000 Zerbst	
Anhaltliga Männer Staffel 1	
SV Blau-Rot Coswig 2 - SG Kühnau	21 : 23
Anhaltliga Frauen	
SV Blau-Rot Coswig - SG Chemie Bitterfeld	35 : 19

Auswärtsspiele

29.11.2014

männliche C-Jugend	22 : 42
Jessener SV 53 - SV Blau-Rot Coswig	
weibliche E-Jugend	18 : 10
HG 85 Köthen - SV Blau-Rot Coswig	
männliche D-Jugend	
Dessau-Roßlauer HV 06 - SV Blau-Rot Coswig	16 : 25
Anhaltliga Männer	
Staffel 2 HSV 2000 Zerbst - SV Blau-Rot Coswig 1	26 : 29

30.11.2014

weibliche D-Jugend

SV Grün-Weiß Wittenberg/Piesteritz -
SV Blau-Rot Coswig

Ergebnisse vom 06./07.12.2014

Heimspiele

06.12.2014

männliche D-Jugend	
SV Blau-Rot Coswig - HSG Wolfen 2000	14 : 12
weibliche D-Jugend	
SV Blau-Rot Coswig - HSG Wolfen 2000	2 : 21
männliche C-Jugend	
SV Blau-Rot Coswig - SV GW Wittenberg/Piesteritz	34 : 23
weibliche B-Jugend	
SV Blau-Rot Coswig - TSG Calbe	24 : 24
Anhaltliga Männer Staffel 1	
SV Blau-Rot Coswig 2 - SV Finken Raguhn	21 : 39

Auswärtsspiele

06.12.2014

weibliche E-Jugend	
JSpG HBC Wittenberg/Apollensdorf - SV Blau-Rot Coswig	5 : 8
Anhaltliga Männer Staffel 2	
TV FrischAuf Holzdorf - SV Blau-Rot Coswig 1	25 : 31

07.12.2014

männliche E-Jugend	
Dessau Roßlauer HV 06 - SV Blau-Rot Coswig	23 : 16
Anhaltliga Frauen	
Dessau-Roßlauer HV 06 2 - SV Blau-Rot Coswig	18 : 22
männliche A-Jugend	
Landsberger HV - SV Blau-Rot Coswig	19 : 47

Die Abteilung Handball des SV Blau-Rot Coswig wünscht allen Aktiven, Mitgliedern, Eltern, Zuschauern und Sponsoren ein besinnliches Weihnachtsfest, sowie einen guten Start ins Jahr 2015. Wir bedanken uns für die tolle Unterstützung 2014 und hoffen auf spannende, erfolgreiche und verletzungsfreie Spiele im neuen Jahr. Ab 10.01.2015 sind unsere Mannschaften wieder im Spielbetrieb. Dafür viel Glück und Erfolg!

Einladung zum Sportfest 2015

für Freizeitmannschaften der Stadt Coswig (Anhalt)



Hallo Sportfreunde,

zu unserem Sportfest im Jahr 2015 laden wir alle Freizeitmannschaften und Freizeitsportler aus Vereinen, Firmen und Jugendgruppen unserer Stadt mit ihren Ortsteilen herzlich ein.

Um den Pokal der Stadt Coswig (Anhalt) wird in den Disziplinen Volleyball und Fußball gekämpft. Alle Wettkämpfe werden in der Stadthalle Coswig (Anhalt) durchgeführt.

Die Wettkampftage sind:

07.02.2015	09:30 Uhr	Volleyball Männer
08.02.2015	09:30 Uhr	Volleyball Frauen
14.02.2015	09:30 Uhr	Fußball Männer

Teilnahmeberechtigt sind:

Sportgruppen, Vereine, Firmen, Jugendgruppen aus dem Breitensport, alle Freizeitmannschaften der Stadt Coswig (Anhalt) und der Ortsteile.

Alle interessierten Sportfreunde geben bitte bis zum 16.01.2015 im Klosterhof, Schloßstraße 57, 06869 Coswig (Anhalt) oder unter der Rufnummer 034903/ 610 151 bei Herrn Glaubig bzw. per E-Mail unter f.glaubig@coswig-online.de ihre Teilnahmemeldung ab.

Kirchliche Nachrichten

Regionalpfarramt Sitz Coswig

Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste:

So., 21.12.	9.00 Uhr	Pülzig	Christvesper
	10.00 Uhr	Wahlsdorf	Christvesper
Di., 23.12.	17.00 Uhr	Coswig	Christvesper im Seniorenwohnpark
Mi., 24.12.	13.30 Uhr	Göritz	Christvesper
	14.30 Uhr	Griebo	Christvesper
	14.45 Uhr	Möllendorf	Christvesper
	14.45 Uhr	Cobbelsdorf	Christvesper
	16.00 Uhr	Coswig	Christvesper mit Krippenspiel
	16.00 Uhr	Wörpeln	Christvesper mit Krippenspiel
	16.00 Uhr	Senst	Christvesper
	16.00 Uhr	Köselitz	Christvesper
	18.00 Uhr	Coswig	Christvesper
Do., 25.12.	10.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst
Fr., 26.12.	10.00 Uhr	Griebo	Gottesdienst
Mi., 31.12.	18.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst mit Abendmahl
Do., 01.01.	17.00 Uhr	Griebo	Gottesdienst mit Abendmahl
Di., 06.01.	18.00 Uhr	Coswig	Epiphaniasandacht
So., 11.01.	8.45 Uhr	Cobbelsdorf	Gottesdienst
	10.00 Uhr	Griebo	Gottesdienst
So., 18.01.	10.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst

Termine:

Di., 06.01.	18.00 Uhr	Coswig	Epiphaniestreffen für Ehrenamtliche
Mi., 07.01.	14.00 Uhr	Coswig	Frauenkreis St. Nicolai
Mo., 12.01.	14.30 Uhr	Griebo	Frauenkreis
Di., 13.01.	14.30 Uhr	Cobbelsdorf	Gemeindenachmittag
Mi., 14.01.	14.30 Uhr	Möllendorf	Gemeindenachmittag
Do., 15.01.	14.00 Uhr	Köselitz	Gemeindenachmittag
Fr., 16.01.	18.00 Uhr	Coswig	Vorbereitungstreffen für die Frauen, die den Weltgebetstag in ihren Gemeinden durchführen
Sa., 17.01.	9.30 Uhr	Coswig	Kindervormittag

Ein Dankeschön an Ehrenamtliche

In unserer Gemeinde gibt es so viele fleißige Helfer, die manchmal heimlich, meist aber unheimlich viel zum Gelingen der Gemeindearbeit beitragen.

Liebe Kuchenbäcker, Busfahrer, Blumenschmücke, Bastelfeien, Bauleiter, Lektoren, Salatschnippler, Botenboten, Kinderbelustiger, Fotografen, Tonakrobaten aller Art und und und * - seid alle herzlich eingeladen zum Epiphaniestreffen am 6. Januar 2015. Beginnen wollen wir mit einer Andacht um 18.00 Uhr. Anschließend gibt es ein gemeinsames Abendessen im Pfarrhaus. In gemütlicher Runde werden wir danach der Kirchenchronik lauschen und das Jahr 2014 in unserer Gemeinde Revue passieren lassen.

Lassen Sie sich von uns diesen Abend zum Geschenk machen! * Eingeladen sind alle, die in irgendeiner Art und Weise ehrenamtlich Arbeit für die Kirchengemeinden Coswig, Griebo und die Martinsgemeinde Wörpeln leisten. Sei es nun regelmäßig oder bei einzelnen Veranstaltungen im Kirchenjahr. Sie sind alle herzlich willkommen!

Holm Haschker

Angela Frenzel

Bastian Loran

Regelmäßige Gemeindekreise

Junge Gemeinde donnerstags

18.00 Uhr

Kirchenmusikalische Arbeitskreise:

Kirchenchor donnerstags

19.30 Uhr

Posaunenchor dienstags

18.30 Uhr

Jungbläser montags

16.30 Uhr

Anfänger Posaunenchor freitags

17.00 Uhr

Regionalpfarramt Coswig-Zieko

Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko

Gottesdienst

Sonntag, 21.12., 10:30 Uhr in Düben Leitung: Pfr. Bahlmann

Gottesdienst Heiligabend

Mittwoch, 24.12., 17:00 Uhr in BUKO Leitung: Pfr. i. R. Strümpfel (Pfr. Bahlmann)

18:00 Uhr in Düben

Leitung: Pfr. Bahlmann

19:00 Uhr in Loko

Leitung: Pfr. Bahlmann

16:00 Uhr in Zieko

Leitung: Pfr. Markowsky

15:00 Uhr in Klieken

Leitung: Pfr. Markowsky

16:00 Uhr in Büro

Leitung: Kai Eichelbaum

1. Weihnachtsfeiertag

Donnerstag, 25.12., 10:00 Uhr in Coswig

Leitung: Pfr. Haschker

2. Weihnachtsfeiertag

Freitag, 26.12., 10:00 Uhr in Griebo

Leitung: Pfr. Bahlmann

Silvester - Andacht

Mittwoch, 31.12., 17:00 Uhr in Loko

Leitung: Pfr. Bahlmann

Neujahr 2015

Donnerstag, 01.01., 17:00 Uhr in Griebo

Leitung: Pfr. Haschker

Sonntagsandacht

Sonntag, 04.01., 10:00 Uhr in BUKO

Leitung: Martha Pluder

Gottesdienst mit Konfirmanden

Sonntag, 11.01., 10:30 Uhr in Zieko

Leitung: Pfr. Bahlmann

Gottesdienst

Sonntag, 18.01., 09:00 Uhr in BUKO

Leitung: Pfr. Bahlmann

Sonntag, 25.01., 09:00 Uhr in Klieken

Leitung: Pfr. Bahlmann

Gemeindenachmittage 2015

BUKO: Mittwoch, 21.01., 15:00 Uhr in BUKO

Leitung: Pfr. Bahlmann

BÜRO: Dienstag, 14.01., 15:00 Uhr in Büro

Leitung: Pfr. Bahlmann

DÜBEN: Dienstag, 20.01., 15:00 Uhr in Düben

Leitung: Pfr. Bahlmann

KLIEKEN: Dienstag, 13.01., 14:00 Uhr in Klieken

Leitung: Pfr. Bahlmann

ZIEKO: Mittwoch, 28.01., 15:00 Uhr in Zieko

Leitung: Pfr. Bahlmann

Frauenabend

Donnerstag, 22.01., 19:30 Uhr in Zieko

Gesprächskreis mit den Selbitzer Schwestern

Begehrbarer Adventskalender

am Freitag, 19.12., um 19:00 Uhr bei Frau Knoche in Klieken Werder

Mitteilung:

Ab 01.09. ist Pfr. Martin Bahlmann für die Ev. Hoffnungsgemeinde Zieko zuständig.

Erreichbar unter: Tel. **034907 30261** oder
Mobil **0173 5885771** oder
E-Mail: martin.bahlmann@kircheanhalt.de

Mitteilung:

Im Gemeindebüro der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Zieko können Sie die Vlieskalender für das Jahr 2015 erwerben zum Preis von 3,00 EUR.

Erinnerung Wassergeld für die Friedhöfe 2014

Düben: am 21.12. in der Zeit von 09:00 - 10:00 Uhr Kirche Düben Kassierung Wassergeld

Für die anderen Friedhöfe wenden Sie sich bitte an die zuständigen kassierenden Personen der Orte.

Termine aus dem Regionalpfarramt Roßlau

Gottesdienste

21.12.2014 - 4. Advent

17.00 Uhr Adventssingen in St. Jakobus, Serno

24.12.2014 - Heiliger Abend

14.00 Uhr Thießen Markowsky

14.30 Uhr Serno Simmering

16.00 Uhr Grochowitz Simmering

16.00 Uhr Stackelitz Alberg

17.00 Uhr Hundeluft Markowsky

17.15 Uhr Ragösen Simmering

18.00 Uhr Weiden Markowsky

28.12.2014 - 1. Sonntag nach Weihnachten

14.00 Uhr Thießen Markowsky mit anschl. Kaffeetrinken

31.12.2014 - Silvester

17.00 Uhr Ragösen Simmering

Gottesdienst zum Jahreswechsel

06.01.2015 - Epiphanias

10.00 Uhr Festgottesdienst zur 150-Jahr-Feier St. Johanneskirche Weiden, mit Bläsern, Simmering, anschließend Brunch

11.01.2015 - 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Ragösen Markowsky

Gemeindenachmittage:

17.12., 15 Uhr Thießen

Adventstreffen der Gemeindekreise von Ragösen und Thießen

05.01., 16 Uhr Hundeluft Markowsky

07.01., 15 Uhr Ragösen Simmering

13.01., 15 Uhr Bräsen Markowsky

21.01., 15 Uhr Thießen Simmering

150 Jahre St. Johannes Weiden

Wir laden herzlich ein zu einem Festgottesdienst anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der St. Johanneskirche Weiden.

Am 6. Januar 2015 ab 10.00 Uhr begleiten uns der Bläserkreis aus Coswig sowie Herr Wolfgang Kind an der Orgel während des festlichen Gottesdienstes.

Im Anschluß wollen wir beim Brunch (mit Kaffee, Tee, Kuchen, Suppe und anderen Köstlichkeiten) noch ein wenig weiterfeiern; es wird eine Foto- und Bilderausstellung geben, Postkarten und eine Jubiläumskerze.

Wenn Sie Ihre Fotos von Hochzeiten, Taufen oder anderen Ereignissen aus dem kirchlichen Leben zur Verfügung stellen wollen, melden Sie sich bitte bei Jessika Gautsch in Weiden.

Wir freuen uns auf Ihre Fotos!

Lassen Sie sich gerne einladen zum 6. Januar, dem Tag, der ja auch der Gründungstag der Epiphaniasgemeinde ist.

Pfn. K. Simmering

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.nakcoswig.de



Gottesdienste:

Sonntag, 21.12., 4. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Donnerstag, 25.12., Weihnachten

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 28.12.

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 31.12., Jahresabschluss

16.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

Donnerstag, 01.01., Neujahr

11.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 04.01.

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 07.01.

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 11.01.

09.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 15.01.

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Kinderunterrichte

Sonntag, 11.01.

09.30 Uhr Vorsonntagsschule

09.30 Uhr Sonntagsschule

Mittwoch, 07.01. und 15.01.

19.15 Uhr Konfirmandenunterricht

Gemeindechor und Kinderchor

sonntags, nach dem Gottesdienst

Gemeindevorsteher:

Gerald Müller

E-Mail: vorsteher@nakcoswig.de

Katholische Gemeinde St. Michael

20.12.2014, Samstag

17.30 Uhr Hl. Messe

23.12.2014, Dienstag

08.00 Uhr Gottesdienst

24.12.2014, Mittwoch, Heiligabend

22.00 Uhr Christmette in Coswig

25.12.2014, Donnerstag, Hochfest der Geburt des Herrn

10.30 Uhr Weihnachtshochamt in Roßlau

26.12.2014, Freitag, 2. Weihnachtstag

10.30 Uhr Wortgottesdienst in Coswig

10.30 Uhr Hochamt in Roßlau

27.12.2014, Samstag, Fest der Familie

17.30 Uhr Hl. Messe in Coswig

30.12.2014, Dienstag

08.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

31.12.2014, Mittwoch, Silvester

16.30 Uhr Hl. Messe

01.01.2015, Donnerstag, Neujahr

17.00 Uhr Neujahrshochamt in Roßlau

03.01.2015, Samstag

17.30 Uhr Hl. Messe

06.01.2015, Dienstag, Hl. Drei Könige

10.30 Uhr Hochamt in Roßlau

Die Sternsinger werden ab dem 02.01.2014 durch die Straßen ziehen, und bedanken sich in voraus für ihre Spende.

10.01.2015, Samstag

17.30 Uhr Hl. Messe

13.01.2015, Dienstag

08.00 Uhr Gottesdienst

Eine gesegnete und frohe Advents- und Weihnachtszeit wünscht



K. Hoffmann

Geburtstage

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) gratuliert den Bürgern der Stadt Coswig (Anhalt) nachträglich ganz herzlich zum Geburtstag

(zum 70., 75. und ab 80 jedes Jahr)

Redaktionsschluss: 08.12.2014

05.12.	Frau Ursula Kappert	zum 86. Geburtstag
06.12.	Herr Hermann Fuchs	zum 92. Geburtstag
06.12.	Herr Dieter Lorenz	zum 75. Geburtstag
06.12.	Frau Lissi Schumann	zum 80. Geburtstag
07.12.	Frau Ruth Kesselbauer	zum 86. Geburtstag
07.12.	Frau Marianna Rohr	zum 81. Geburtstag
09.12.	Frau Gertrud Bellrich	zum 83. Geburtstag
09.12.	Frau Waldtraut Rzepka	zum 84. Geburtstag
09.12.	Herr Werner Schlinzig	zum 70. Geburtstag
09.12.	Frau Margarete Senst	zum 82. Geburtstag
10.12.	Frau Christa Franke	zum 81. Geburtstag
11.12.	Frau Ruth Chemnitz	zum 82. Geburtstag
11.12.	Frau Karin Gebauer	zum 75. Geburtstag
11.12.	Herr Rudolf Schäfer	zum 80. Geburtstag
11.12.	Frau Marie Stöhs	zum 92. Geburtstag
12.12.	Frau Barbara Gareis	zum 75. Geburtstag
12.12.	Herr Manfred Noack	zum 85. Geburtstag
14.12.	Herr Horst Steinert	zum 86. Geburtstag
15.12.	Herr Wolfgang Luft	zum 70. Geburtstag
15.12.	Herr Klaus Richter	zum 70. Geburtstag
15.12.	Frau Waldtraut Tischer	zum 83. Geburtstag
16.12.	Frau Liberta Brehme	zum 80. Geburtstag
16.12.	Frau Dora Diesener	zum 75. Geburtstag
16.12.	Herr Klaus Herzog	zum 82. Geburtstag
16.12.	Frau Inge Thunig	zum 91. Geburtstag



Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und die Ortsbürgermeister/in gratulieren ganz herzlich nachträglich zum Geburtstag



(zum 65., 70. ab 75. jedes Jahr)

Ortschaft Bräsen:

14.12.	Frau Hildegard Lux	zum 85. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Ortschaft Cobbelnsdorf und Ortsteil Pülzig:

06.12.	Frau Anneliese Jänicke	zum 78. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Ortschaft Düben:

12.12.	Herr Bernd Geyer	zum 65. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Ortschaft Hundeluft:

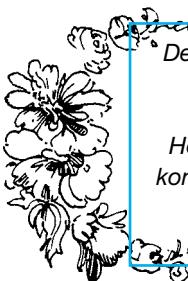
12.12.	Herr Gerhard Rauhut	zum 89. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Ortschaft Jeber-Bergfrieden und Ortsteil Weiden:

07.12.	Frau Gertrud Brandenburger	zum 91. Geburtstag
08.12.	Frau Johanna Lehmann	zum 79. Geburtstag
16.12.	Herr Hans Scheithauer	zum 79. Geburtstag
17.12.	Herr Rudolf Brandenburger	zum 89. Geburtstag

Ortschaft Klieken und Ortsteil Buro:

12.12.	Herr Horst Scheurig	zum 77. Geburtstag
15.12.	Frau Hildegard Görisch	zum 80. Geburtstag
16.12.	Frau Charlotte Gersch	zum 81. Geburtstag



Der Ortsbürgermeister gratuliert ganz herzlich nachträglich dem Ehepaar Christel und Erich Stieg zum Fest der „Diamantenen Hochzeit“, welches sie am 04.12.2014 feiern konnten. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre im Kreise der Familie.

Ortschaft Köselitz:

16.12.	Frau Anneliese Rehm
--------	---------------------

zum 91. Geburtstag

Ortschaft Ragösen:

07.12.	Frau Hildegard Held
--------	---------------------

zum 86. Geburtstag

Ortschaft Senst:

12.12.	Frau Ursula Dreißig
--------	---------------------

zum 80. Geburtstag

Ortschaft Serno und Ortsteile Göritz und Grochewitz:

04.12.	Frau Charlotte Markgraf
--------	-------------------------

zum 79. Geburtstag

14.12.	Frau Edith Müller
--------	-------------------

zum 81. Geburtstag

Ortschaft Stackelitz:

13.12.	Frau Gertrud Dahlstrom
--------	------------------------

zum 85. Geburtstag

Ortschaft Thießen und Ortsteil Loko:

06.12.	Frau Ursula Friedrich
--------	-----------------------

zum 79. Geburtstag

12.12.	Herr Konrad Schölzel
--------	----------------------

zum 78. Geburtstag

15.12.	Frau Ruth Puhlmann
--------	--------------------

zum 76. Geburtstag

17.12.	Frau Edith Fräßdorf
--------	---------------------

zum 79. Geburtstag

Ortschaft Zieko:

10.12.	Herr Helmut Lehmann
--------	---------------------

zum 84. Geburtstag

Geschichten aus der Region

Auszüge aus Zeitungsberichten aus dem Jahre 1914

(Quelle: „Anhaltischen Elbezeitung“ aus dem Bestand des Stadtarchivs Coswig Anhalt)

01.12.1914 Frau Marie Sackewitz: hier, erhielt von ihrem Mann eine Feldpostkarte aus Gent folgenden Inhalts: „Ich teile Euch mit, daß wir jetzt wieder aus dem Feld zurück in Gent sind. Wie wir in Gent ankamen, trafen wir Herrn Bürgermeister Liethschmidt, er fuhr mit der Marine-Division nach der Gefechtslinie. Der freute sich, daß er Coswiger Landsleute traf und bat uns, wenn wir nach Hause schrieben, alle Coswiger zu grüßen.“

01.12.1914 Das hätte sich das große Patrizierhaus am Breitenweg, das einstmal ein „Amtshaus“ war, auch nicht träumen lassen, daß es dereinst einmal fast eine Woche lang einem Warenhause ähnlich sehen würde. Circa 780 Pakete sind in diesem Hause verpackt und nach Osten und Westen des Kriegsschauplatzes als Weihnachtsgaben an unsere Helden im Felde versandt worden. Welche Arbeit das gemacht hat, das haben wir beobachtet. Damen aus den ersten Kreisen unserer Stadt packten Stollen, Pfefferkuchen usw. fein säuberlich ein und packten alles in einen Karton. Nur nützliche Sachen kamen hinein. Nun noch Oelpapier darum, eine Adresse aufgeklebt und eine Schnur darumgelegt.

08.12.1914 Bekämpfung der Zigeunerplage. Wir bringen die kreispolizeiliche Verordnung vom 31. Januar 1909 in Erinnerung, wonach das Almosengeben an Zigeuner verboten ist, und mit Strafe bis zu 15 Mark geahndet wird. Die Polizeiverwaltung.

08.12.1914 Verfahren beim Schlachten. Nach der Regierungs-Polizei-Verordnung für das Verfahren beim Schlachten gelten folgende Vorschriften: Das Schlachten sämtlichen Viehs mit Ausnahme von Kälbern, Ziegen, Schafen, Spanferkeln und von Federvieh darf nur unter Anwendung von Apparaten stattfinden, welche die Betäubung oder den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind. (Bei Großvieh: Schlagbolzen-Masken oder Bolzen-Schußapparate, bei Schweinen: Schlagbolzen- oder Bolzen-Schußapparate) Kälber, Ziegen, Schafe und Spanferkel müssen vor dem Schlachten durch Kopfschlag betäubt werden. Wir machen die Interessenten auf vorstehende Bestimmungen mit dem Ersuchen aufmerksam, die erforderlichen Apparate baldigst zu beschaffen und dafür Sorge zu tragen, daß die Polizeiverordnung in Zukunft beachtet wird.

10.12.1914 Die Versammlung der Bürgermeister der anhaltischen Kreisstädte stellte fest, daß die Kreisstädte sich sämtlich, wenn auch in verschiedener Art der Ausführung, bereit erklärt hätten, ein Viertel der Kosten für die Kriegsversicherung der Familien, deren Ernährer im Felde gefallen ist oder fallen sollte, zu übernehmen, während Staat und Kreis den übrigen Teil der

Kosten übernehmen. Weiter wurde die Anregung besprochen, im kommenden Frühjahr eventuell städtisches Ackerland in weitem Umfange an Familien gegen mäßiges Entgelt pachtweise zu überlassen, damit sich bedürftige Leute ihre Vorräte an Gemüse und Kartoffeln billig selbst ziehen zu können. Man hofft durch diese Maßnahme, die allseitig befürwortet wurde, erheblich zur Linderung der Kriegsnot beizutragen.

10.12.1914 Nützliche kleine Gegenstände im Felde. Unseren Truppen fehlt es an so mancherlei Kleinigkeiten, die man nicht vergessen sollte, den Liebesgaben beizupacken. Da reißen Knöpfe ab, aller mögliche Schaden ist auszubessern, aber es fehlt an Nähzeug. Einige Nadeln, einige Knöpfe, etwas guter Zwirn und ein Fingerhut genügen, um den Soldaten eine große Freude zu machen. Dann ist die Sicherheitsnadel imstande, in vielen Fällen ganz vorzügliche Dienste zu leisten. Nicht minder willkommen sind Bindfaden. Da reißt einmal dies oder jenes am Lederzeug, der Schürsenkel geht entzwei, die Strippe des Hosenträgers reißt ab, alles Fälle, in denen man sich ohne Bindfaden nur schwer helfen kann. Auch Kerzen oder Nachtlichter, deutsche Schwefelhölzer und elektrische Taschenlampen brauchen unsere Krieger notwendig, um auch nach Eintritt der Dunkelheit in den Schützengräben noch lesen und schreiben zu können. Die Aerzte empfehlen dringend, Zucker ins Feld zu schicken, da der Zucker große Nährkraft besitzt und von den Soldaten sehr begehrte wird. Auch Brustbonbons für die Erkälteten sind dringend erwünscht. Pfeffer und Salz, Bleistifte, Briefpapier, Seife und Insektenpulver sind erwünscht und nötig.

10.12.1914 Am Montag Abend wurden 15 Grad Wärme gemessen. Man muß bis zum Jahr 1868 zurückgehen, um einen annähernd warmen Dezembertag zu finden. Auch in jenem Jahre war es sonderbarerweise der 7. Dezember, an dem 10,8 Grad gemessen wurden.

17.12.1914 Weihnachtsbescherung. Die Weihnachtsbescherung der Kinder der hiesigen Kleinkinderschule findet Sonntag nachmittag in der Aula, Langestraße hierselbst, statt.

17.12.1914 461 Pakete mit Zigarren, Zigaretten und Tabak wurden im Fiedlerschen Hause für unsere Krieger gepackt. Wir wünschen guten Empfang!

19.12.1914 Es gibt Leute, denen das Abendbrot nicht mundet, wenn sie nicht vorher die Nachricht gelesen haben, daß wieder so und so viele Russen gefangen worden sind. Auch das entspricht patriotischem Empfinden, wenn auch, oder vielmehr obgleich es recht billig ist. Solche Vaterlandsfreunde haben aber auch eine recht tadelnswerte Seite an sich: die Schlachtennörgelei! Erst dieser Tage war das nach dem schönen Siege bei Lodz recht deutlich wahrnehmbar. Statt sich über den großen Waffen-erfolg von Herzen zu freuen, gab es eine Anzahl Unzufriedener, die in bewegten Worten ihrem Unmute Luft machten, weil am zweiten Tage „nur“ 5 000 Russen gefangen gemeldet wurden. Sogar recht unschöne Bemerkungen fielen, die man den Befreifenden nur deswegen zugute halten kann, weil infolge törichter Gerüchte ihre Erwartungen zu hoch gespannt waren. Aber das Unangenehme der ganzen Erscheinung liegt in dem Beweis, wie wenig Ernst doch manche Leute die Kriegszeit auffassen. Sie tun fast so, als seien diese furchtbaren Kämpfe eine Art Sportschauspiel, als seien die ruhmreichen, schwererstrittenen Siege nur dann etwas wert, wenn der Erfolg so ist, wie sie sich ihn in ihrem Laienverständ ausgemalt haben. Diesen Nörglern muß man doch bitter ernst und nachdrücklich einprägen, daß es sich hier nicht um ein blutiges Kriegsspiel handelt, sondern, daß es um alles, um Sein oder Nichtsein Deutschlands geht. Wenn uns unser prächtiger Generalfeldmarschall v. Hindenburg die russischen Verwüster vom Halse hält und sie zu Tausenden gefangen nimmt, so tut er es wahrlich nicht deswegen, damit Herr Soundso abends das Bier besser schmeckt, sondern damit Deutschland in der Welt weiter fortbestehen kann als großes, starkes, einiges Reich. Darum auch hier mehr Achtung vor der Größe der Aufgabe und mehr Ernst!

24.12.1914 Deutsche, kauft möglichst deutsche Blumen. Durch den ungehinderten Grenzverkehr zwischen Frankreich und Italien kommen große Mengen französischer Blumen über letzteres Land zu uns. Millionen Mark deutschen Geldes wan-

dern auf diesem Wege nach dem feindlichen Frankreich und stärken es zu neuem Kampfe gegen uns, es ist deshalb Verrat am Vaterland, französische Blumen zu kaufen.

24.12.1914 Am 2. Festtage sind die hiesigen Barbiergeschäfte geschlossen.

31.12.1914 Seine Hoheit der Herzog bittet von Gratulationen für sich und ihrer Hoheit der Herzogin in diesem Jahre abzusehen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 15. Januar 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 2. Januar 2015



Elbe-Fläming-Kurier

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Stadtverwaltung Coswig (Anhalt),
Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Ansprechpartner:

Frau Preiß, Tel. 03 49 03/61 01 72, Fax: 03 49 03/61 01 58;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de

- **Verantwortlich für den Anzeigen-Teil/Beilagen:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM